

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Nicole Gohlke, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/2055 –**

Ermittlungen gegen Soldaten nach mutmaßlicher Einbruchserie in Kasernen

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 22. Mai 2022 wurden mehrere Wohnungen in Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Baden-Württemberg, Bremen und Nordrhein-Westfalen im Auftrag der Staatsanwaltschaft Kiel durch die Polizei durchsucht. Den insgesamt zehn Beschuldigten wird vorgeworfen, als Teil einer Bande Einbruchdiebstähle in Kasernen begangen zu haben. Bei vier der Beschuldigten handelt es sich um Soldaten. Zwei der Beschuldigten sitzen seitdem in Untersuchungshaft. Sie stehen zudem im Verdacht, kurz davor gestanden zu haben, sich mit dem beschafften Material in die Ukraine abzusetzen, um sich dort an Kampfhandlungen zu beteiligen. Bei einem der Männer wurden Waffen, Munition sowie Sprengvorrichtungen aufgefunden (Schleswig-Holstein: Haftbefehl gegen zwei Bundeswehrsoldaten; DER SPIEGEL). In den letzten Jahren wurde wiederholt bekannt, dass in hohem Maß Munition und Sprengstoff aus den Beständen der Bundeswehr entwendet wurde bzw. nicht mehr auffindbar war (Bundeswehr-Bericht: So viel Munition und Sprengstoff fehlt beim KSK; Business Insider).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Antwort zu Frage 1 kann in Teilen, hinsichtlich der konkreten Daten erfasseter Ereignisse und der genauen Liegenschaften, nicht offen erfolgen.

Die Einstufung als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich. Nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung, VSA) vom 10. August 2018 sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann, entsprechend einzustufen.

Über das Meldeschema Sicherheitsvorkommnisse (SIVOKO) werden Eindringen und Eindringversuche in Liegenschaften der Bundeswehr erfasst. SIVOKO unterliegen grundsätzlich mindestens dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“. Das Offenlegen bzw. Herabstufen der hier verfügbaren

Daten steht dem Erhalt der Militärischen Sicherheit entgegen, da bei einer offenen Beantwortung Rückschlüsse auf besonders betroffene Standorte der Bundeswehr, eigene Fähigkeiten zur Erfassung und dem zugrundeliegenden Meldeschema gezogen werden können. Somit handelt es sich um geheimhaltungsbedürftige Informationen, die im Interesse des Staatswohls schutzbedürftig sind (§ 4 SÜG).

Die Antworten auf die Fragen 3 und 4 können ebenfalls in Teilen nicht offen erfolgen.

Die Einstufung als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich. Nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung, VSA) vom 10. August 2018 sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann, entsprechend einzustufen.

Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Fragen würde Informationen zur Erkenntnislage des Bundesnachrichtendienstes (BND) einem nicht eingrenzbaren Personenkreis nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland zugänglich machen. Eine solche Veröffentlichung von Einzelheiten ist daher geeignet, zu einer wesentlichen Verschlechterung der dem BND zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Informationsgewinnung zu führen. Dies kann für die wirksame Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Nachrichtendienste und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein.

1. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, wie viele Einbrüche oder versuchte Einbrüche in Liegenschaften bzw. Gebäude der Bundeswehr seit 1. Januar 2015 gemeldet bzw. bekannt geworden sind (bitte nach Jahr und Ort der Liegenschaft bzw. des Gebäudes aufschlüsseln)?

Einbrüche in Liegenschaften bzw. Gebäuden der Bundeswehr werden unter dem Begriff „Eindringen/Eindringversuch“ erfasst. Seit dem 1. Januar 2015 wurden 791 Vorfälle unter diesem Begriff durch Dienststellen der Bundeswehr gemeldet. Bei möglichem Eindringen handelt es sich um nicht zweifelsfrei nachweisbares Eindringen, wie bspw. Beschädigungen an einem Zaun. Eine automatisierte Auswertung nach Liegenschaften und Gebäuden erfolgt nicht. Auf die Vormerkung der Bundesregierung und die „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Anlage 1* wird verwiesen.

2. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, in wie vielen Fällen wegen Einbrüchen oder versuchten Einbrüchen in Liegenschaften bzw. Gebäude der Bundeswehr seit 1. Januar 2015 gegen Bundeswehrsoldaten und Bundeswehrsoldatinnen Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden (bitte nach Jahr und Delikt aufschlüsseln)?

Diesbezüglich werden seitens der Bundeswehr keine Statistiken geführt. Auch eine nachträgliche Erhebung der Zahlen ist im Hinblick auf den Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen der fraglichen Akten bzw. Tilgungsfristen für Disziplinarmaßnahmen nicht mit dem Anspruch auf Vollständigkeit möglich. Eine solche Erhebung würde auch einen nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand begründen, weil sie eine händische Auswertung vorhandener Disziplinar-

* Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

akten bei allen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung zur Verhängung von einfachen und gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen berufenen Stellen bis hin zu allen Disziplinarvorgesetzten der Bundeswehr erfordern würde.

3. Zu welchem Zeitpunkt ist der Sachverhalt der hier in Rede stehenden mutmaßlichen Einbruchserie den Sicherheitsbehörden des Bundes erstmals bekannt geworden?

Das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst (BAMAD) hat am 22. Mai 2022 durch die hierzu erfolgte Medienberichterstattung Kenntnis von der mutmaßlichen Einbruchserie erhalten. Seitens der Bundeswehr haben die zuständigen Disziplinarvorgesetzten sowie der zuständige Rechtsberater von Beginn an eng mit der Landespolizei zusammengearbeitet. Eine frühere Einbindung des BAMAD und des Bundesamtes für Verfassungsschutz war mangels erkennbarer Extremismus-/Spionagebezüge weder notwendig noch geboten. Das Bundeskriminalamt (BKA) wurde am 22. Mai 2022 von der Landespolizei Schleswig-Holstein erstmals über den Sachverhalt informiert. Bezüglich der Erkenntnisse des Bundesnachrichtendienstes (BND) wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und die „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Anlage 2* verwiesen.

4. Zu welchem Zeitpunkt sind die Beschuldigten den Sicherheitsbehörden des Bundes erstmals bekannt geworden?

Die Namen der durch die Strafverfolgungsbehörden geführten Beschuldigten wurden dem BAMAD im Laufe der 21. Kalenderwoche bekannt. Dem BKA wurden die Personalien der Beschuldigten am 23. Mai 2022 durch die Landespolizei übermittelt. Bezüglich der Erkenntnisse des BND wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und die „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Anlage 2* verwiesen.

5. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, wie viele Waffen, wie viel Munition und Sprengstoff bei den Durchsuchungsmaßnahmen gegen die Beschuldigten aufgefunden wurden (bitte nach Hieb-, Stich- und Schusswaffen sowie Art der Munition bzw. des Sprengstoffs und Anzahl aufschlüsseln)?
6. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob bei den Durchsuchungen Gegenstände gefunden wurden, die den Straftatbestand des § 86a des Strafgesetzbuchs (StGB) erfüllen (bitte nach Art des Gegenstands aufschlüsseln)?

Die Fragen 5 und 6 werden zusammen beantwortet.

Hinsichtlich durchgeführter Exekutivmaßnahmen liegen der Bundesregierung aufgrund fehlender Zuständigkeit keine eigenen Erkenntnisse vor. Die für die disziplinarischen Ermittlungen zuständigen Wehrdisziplinaranwaltschaften arbeiten in enger Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft und Landespolizei zusammen. Die Aus- und Bewertung der aufgefundenen Gegenstände durch das zuständige Landeskriminalamt Schleswig-Holstein dauert derzeit an.

* Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

7. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob die Beschuldigten oder die Sachverhalte, die mit den hier benannten mutmaßlichen Einbrüchen in einem Zusammenhang standen, Gegenstand von Besprechungen im Gemeinsamen Extremismus und Terrorismusabwehrzentrum – Rechtsextremismus/-terrorismus (GETZ-R) waren?

Im Betrachtungszeitraum vom 8. Juni 2020 bis zum 8. Juni 2022 fand keine Thematisierung der Beschuldigten sowie der Sachverhalte im Gemeinsamen Extremismus und Terrorismusabwehrzentrum statt.

8. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob dem Militärischen Abschirmdienst (MAD) vor dem 22. Mai 2022 Erkenntnisse bzw. Hinweise zu den vier beschuldigten Soldaten vorgelegen haben, und ob diese schon Gegenstand eines abgeschlossenen Prüfverfahrens gewesen sind (bitte nach Ergebnis des Prüfverfahrens aufschlüsseln)?

Dem BAMAD lagen zu den vier Beschuldigten vor dem 22. Mai 2022 keine Erkenntnisse oder Hinweise im Zusammenhang mit dem in Rede stehenden Sachverhalt „Einbruchserie“ vor.

Jedoch war dem BAMAD vor der Medienberichterstattung vom 22. Mai 2022 der Name eines der Beschuldigten in einem anderen Sachzusammenhang, und zwar im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über den Militärischen Abschirmdienst, bekannt geworden. Der daraus resultierende Prüfvorgang im Aufgabenbereich Extremismusabwehr des BAMAD war im April 2022 abgeschlossen worden, also noch bevor BAMAD Kenntnis vom Sachverhalt „Einbruchserie“ erhielt. Das Ergebnis des Prüfvorgangs war negativ.

9. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob die Beschuldigten Kontakte zu deutschen rechtsextremistischen Parteien, Gruppierungen oder Organisationen gehabt haben (bitte nach Partei, Gruppierung und Organisation aufschlüsseln)?
10. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob die Beschuldigten an Veranstaltungen der rechtsextremistischen Szene teilgenommen haben (bitte nach Jahr und Veranstaltung aufschlüsseln)?

Die Fragen 9 und 10 werden zusammen beantwortet.

Es liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

11. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob die Beschuldigten über waffen- oder sprengstoffrechtliche Erlaubnisse verfügt haben (bitte nach Art der Erlaubnis aufschlüsseln)?

Die der Bundeswehr angehörenden Beschuldigten verfügen über keine waffen- oder sprengstoffrechtlichen Erlaubnisse. Hinsichtlich der übrigen Beschuldigten liegen keine Erkenntnisse vor.

12. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob die Beschuldigten an Schießtrainings im In- oder Ausland teilgenommen haben (bitte nach Jahr und Ort aufschlüsseln)?

Die der Bundeswehr angehörenden Beschuldigten haben jeweils an der allgemeinen Schießausbildung im Rahmen des Dienstes teilgenommen. Über eine

Teilnahme an einer darüberhinausgehenden Schießausbildung liegen keine Erkenntnisse vor. Hinsichtlich der übrigen Beschuldigten liegen keine Erkenntnisse vor.

13. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob zwischen den Beschuldigten und den Gruppierungen „Uniter“ oder „Nordkreuz“ Verbindungen bestanden haben?

Es liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

14. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob die übrigen sechs Beschuldigten einen Bezug zum Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V. (VdRBw e. V.) haben?

Es liegen keine Erkenntnisse vor. Der Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V. ist ein privater Verein, dessen Mitglieder nicht durch den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung überprüft oder erfasst werden.

15. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob die Beschuldigten Verbindungen zu ukrainischen rechtsextremistischen Parteien, Gruppierungen oder Organisationen haben (bitte nach Partei, Gruppierung und Organisation aufschlüsseln)?

Es liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.